

Alles rund ums Webseiten-Impressum

Welche Angaben ein Impressum enthalten muss

Bereits seit Dezember 2001 gelten bestimmte Kennzeichnungsregelungen für Betreiber von geschäftsmäßigen Internetauftritten, die die Angabe der grundlegenden Informationen, die im Rechts und Geschäftsverkehr von erheblicher Bedeutung sind, vorsehen. Damalige Rechtsgrundlage war das Teledienstgesetz (TDG), welches 2007 zum Telemediengesetz (TMG) wurde. Das TMG ist am 14. Mai 2024 außer Kraft getreten und wurde durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) ersetzt. In diesem Zuge wurde auch das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) umbenannt in Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG).

Angaben gemäß § 5 DDG

Die zentrale Vorschrift des früheren § 5 TMG, jetzt § 5 DDG, erhält eine genaue Auflistung darüber, was auf jeder geschäftsmäßig betriebenen Internetseite an Informationen enthalten sein muss:

Danach haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige digitale Dienste folgende Informationen, die leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen, ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst angeboten oder erbracht wird in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25; L 17 vom 25.1.1995, S. 20), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/100/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141) geändert worden ist, Angaben über
 - a) die Kammer, der die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber,
8. bei Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten die Angabe
 - a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt sowie
 - b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.

Beispiel für die Umsetzung der Kennzeichnungspflichten:

Muster

Müller Architekten GmbH
Hauptstr. 7 55555
Musterhausen
Telefon: 01234-123456
Telefax: 01234-123456

E-Mail: info(at)müllerarchitekten.de

Erläuterung: Die E-Mail-Adresse sollte mit einer Funktion hinterlegt sein, die es dem Nutzer erlaubt, unmittelbar durch Klick eine E-Mail abzusenden.

Muster: Geschäftsführer Anton Müller

Erläuterung: Eine natürliche Person muss dann genannt werden, wenn sie entweder aus dem Namen des Büros nicht hervorgeht, oder es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt.

Muster: Rechtsform der Gesellschaft, z.B. GmbH, PartGmbH

Erläuterung: vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG

Muster: Registergericht Musterhausen HRB 123

Erläuterung: Nur bei Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften notwendig.

Muster: Stamm- oder Grundkapital bzw. Gesamtbetrag der noch ausstehenden Einlagen

Erläuterung: vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG

Muster: Mitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

Erläuterung: Notwendig bei Einzelpersonen und bei Gesellschaften. Bei Gesellschaften bitte immer verbunden mit der Person, um deren Kammermitgliedschaft es geht.

Das Ziel für die Verlinkung ist: <https://www.diearchitekten.org>

Muster: Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde

Erläuterung: Deutschland

Muster: Berufsrechtliche Regelungen:

- **Architektengesetz Rheinland-Pfalz (ArchG)**

Erläuterung: Ziel der Verlinkung: [Rheinland-Pfalz - ArchG | Landesnorm Rheinland-Pfalz | Architektengesetz \(ArchG\) vom 16. Dezember 2005 | gültig ab: 23.12.2005 \(rlp.de\)](#)

- **Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz**

Erläuterung: Ziel der Verlinkung: [Architektenkammer Rheinland-Pfalz: Architekten-"Handbuch" Rheinland-Pfalz \(diearchitekten.org\)](#)

(Links bitte regelmäßig auf Aktualität überprüfen)

- **Sachverständigenordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz**

Erläuterung: Der Hinweis auf die Sachverständigenordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz ist für all diejenigen notwendig, die als Sachverständige von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellt und vereidigt wurden. Für Sachverständige, die von anderen Institutionen öffentlich bestellt und vereidigt wurden, ist die jeweilige Sachverständigenordnung maßgebend. Ziel der Verlinkung für Sachverständige, die von der Architektenkammer öffentlich bestellt und vereidigt wurden. Ziel der Verlinkung: [Architektenkammer Rheinland-Pfalz: Architekten-"Handbuch" Rheinland-Pfalz \(diearchitekten.org\)](http://diearchitekten.org)

(Link bitte regelmäßig auf Aktualität überprüfen)

- **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).**

Erläuterung: Ziel der Verlinkung: www.gesetze-im-internet.de

Muster: ggf. Angabe, ob sich GmbH in Abwicklung oder Liquidation befindet

Erläuterung: vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 7 DDG

Muster: *Hinweis*

Auf den Inhalt der Seiten, die per Link mit unseren verbunden sind, haben wir keinen Einfluss. Wir sind bemüht, nur seriöse Informationsangebote zu verlinken und erbitten, uns darüber zu informieren, wenn Seiten mit falschen Informationen, veralteten Angeboten oder gar strafrechtlich relevanten Inhalten über Links mit uns verbunden sind. Wir distanzieren uns ausdrücklich von allen Inhalten verlinkter Seiten oder Grafiken und machen uns diese keinesfalls zu Eigen. Sämtliche Verstöße gegen geltendes Recht, Sitte oder Moral, welche uns bekannt werden, haben die sofortige Löschung von Einträgen, Grafiken oder Ähnlichem zur Folge.

Erläuterung: *Linkschaltungen:*

Eine weitere Fußangel im Internet: Rechtliche Probleme können auch drohen, wenn auf den eigenen Internetseiten Linkschaltungen zu fremden Seiten erfolgen. Die mit solchen Sprungmarken verbundenen Seiten können inhaltlich und damit haftungsmäßig denjenigen zugeordnet werden, die die Links darauf gesetzt haben.

Es ist daher auch anzuraten, einerseits die eigenen Linkschaltungen sorgfältig auf die Seriosität der angeschlossenen Seiten zu prüfen, andererseits eine deutliche Distanzierung im Impressum unterzubringen.

*Für die wesentlichen Passagen dieses Beitrages danken wir
Frau RAin Sabine Heukrodt-Bauer, Mainz*

Aktualisiert Juli 2024

Architektenkammer Rheinland-Pfalz